

Die Mitgliederversammlung des Vereines/Verbandes

Rechtsanwalt Karsten Duckstein

Duckstein Rechtsanwälte

Haeckelstr. 6

39104 Magdeburg

Tel. 0391/ 531 146 0

E-Mail info@ra-duckstein.de

Anlage I

Aufgaben der Mitgliederversammlung

vorbehaltlich anderer Satzungsregelungen:

- Bestellung des Vorstandes (§ 27 Abs. 1 BGB) und Widerruf der Vorstandsbestellung;
- Satzungsänderungen (§ 33 BGB);
- Beaufsichtigung und Entlastung der Vereinsorgane, insbesondere des Vorstands;
- Erteilung von Weisungen an den Vorstand oder andere Vereinsorgane (§§ 32, 27 Abs. 3 i.V.m. § 665 BGB);

- Beitragsfestsetzung;
- Entscheidung über wichtige Angelegenheiten, die der Vorstand zu seiner Absicherung der Mitgliederversammlung vorlegt;
- Beschlussfassung über Verschmelzung, Spaltung und Formwechsel;
- Auflösung des Vereines (§ 41 BGB);
- Bestellung und Abberufung von Liquidatoren (§ 48 Abs. 1 Satz 2 BGB).

Anlage II

Delegierung folgender Aufgaben von MV auf anderes Vereinsorgan möglich

- die Bestellung und Abberufung des Vorstandes, der Liquidatoren sowie deren Abberufung;
- Bestellung und Abberufung weiterer Vereinsorgane;
- Weisungsrecht gegenüber dem Vorstand, den Liquidatoren und gegenüber anderen Vereinorganen;
- Entlastung des Vorstands, der Liquidatoren und eines Geschäftsführers;

- die Ordnungsgewalt über die Mitglieder;
- die Bestimmungen des Anfallberechtigten im Falle des § 45 Abs. 2 Satz 1 BGB (gilt nur für Vereine mit wirtschaftlichem Geschäftsbetrieb)

Grenzen der Delegation:

- Aufgaben, die das betraute Organ von der Sache her nicht wahrnehmen kann (z.B. Selbstentlastung oder –abberufung des Vorstands);
- Geschicke des Vereins werden nur noch von wenigen Vereinsmitgliedern bestimmt, auf deren Bestellung und Kontrolle die übrigen Mitglieder keinen Einfluss haben.

Anlage III

Fristberechnung für Einberufung von Mitgliederversammlungen

Beispiele:

a) Satzung: „Die Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von einem Monat einzuberufen.“

= Tag der Versammlung: 05.12.2001

⇒ Einladung muss am 04.11.2001 zugegangen sein.

b) Satzung: „Die Einladungsfrist beträgt vier Wochen.“

= Tag der Versammlung: Mittwoch, der 05.12.2001

⇒ Einladung muss am Dienstag, dem 06.11.2001 zugegangen sein.

a) Satzung: „Die Mitgliederversammlung muss 10 Tage vorher einberufen werden.“
= Tag der Versammlung: 05.12.2001
⇒ Einladung muss am 23.11.2001 zugegangen sein, da der 24.11.2001, der sich nach „Abzählen“ der Tage ergäbe, ein Sonnabend ist. Fällt der eigentliche Beginn der Frist auf einen Sonntag, einen Feiertag oder einen Sonnabend, dann muss die Einladung am letzten Werktag davor zugehen, da gem. § 193 BGB die Frist erst am darauffolgenden Werktag beginnt, Frist wäre also nicht eingehalten.

Anlage IV

Formulierung von Tagesordnungspunkten in der Einladung nicht als ausreichend angesehen

- „Neuwahl des Vorsitzenden“ deckt nicht zugleich Amtsenthebung des Vorgängers
- „Ergänzungswahlen zum Vorstand“ wenn es um Abwahl von Vorstandsmitgliedern und eine Vorstandsneuwahl geht.
- „Verhalten des Vorstandes bei den Verhandlungen über die Gründung des Verbandes X“, wenn aus diesem Anlass der Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden soll.

- „Vorstandsangelegenheiten“ lässt nicht die Abberufung von Vorstandsmitgliedern zu.
- „Feststellung des Kassenvoranschlags“ genügt nicht für eine Beitragsfestsetzung.
- „Genehmigung der Geschäftsführung“ reicht nicht aus, wenn diese zu einem wichtigen Geschäft (z.B. Grundstückskauf) erteilt werden soll.
- „Verschiedenes“ ermöglicht keine Beschlussfassung, sondern nur Beratung, gleiches gilt für
- „Anträge“

Rechte der Vereinsmitglieder in der Mitgliederversammlung

- das Teilnahmerecht
- das Rederecht
- das Antragsrecht einschließlich des Vorschlagsrechts
- das Auskunftsrecht
- das Stimmrecht
- das Widerspruchsrecht gegen Versammlungsbeschlüsse
- sowie das nachwirkende Recht der gerichtlichen Anfechtung

Aufgaben des Versammlungsleiters

- **Prüfung der Teilnahmeberechtigung**
- **die Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung der Versammlung**
- **Feststellung der Beschlussfähigkeit**
- **ggf. Entscheidung über die Zulassung von Gästen**
- **Bekanntgabe und ggf. Umstellung der Tagesordnung**
- **ggf. Festlegung von Modalitäten der Diskussion bzw. Abstimmung**
- **Worterteilung und Entgegennahme von Anträgen**
- **Ordnungsmaßnahmen**
- **Leitung der Beratung und Abstimmung**
- **Feststellung und Verkündung des Abstimmungsergebnisses**
- **bei Wahlen Anfrage an den Gewählten, ob das Amt angenommen wird**
- **Überwachung der Protokollführung**
- **Schließung der Versammlung**

Berechnungsbeispiele für Mehrheiten (nach Auffassung BGH)

einfache Mehrheit

30 Anwesende - Mehrheit bei 16 Zustimmungen

75 Anwesende - Mehrheit bei 38 Zustimmungen

aber

30 Anwesende und 5 Enthaltungen - Mehrheit bei 13 Zustimmungen

75 Anwesende und 15 Enthaltungen - Mehrheit bei 31 Zustimmungen

qualifizierte Mehrheit

z. B. Satzungsänderung (3/4)

30 Anwesende - qualifizierte Mehrheit bei 23 Zustimmungen

75 Anwesende und 15 Enthaltungen - qualifizierte Mehrheit bei 45 Zustimmungen

qualifizierte Mehrheiten erforderlich

- zu einem Beschluss, der eine **Änderung der Satzung** enthält. Gesetzlich ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen notwendig (§ 33 Abs. 1 S. 1 BGB). Die Satzung kann eine andere Regelung treffen (§ 40 BGB), dafür muss jedoch der Wille, dass das gesetzliche Mehrheitserfordernis geändert und durch eine andere (insbesondere eine geringere) Stimmenmehrheit ersetzt werden soll, in der Satzung eindeutig zum Ausdruck kommen;
- zur **Auflösung des Vereins**; erforderlich ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen oder die nach der Satzung sonst vorgesehene Mehrheit (§ 41 BGB);
- zu einem **Verschmelzungs-, Spaltungs- oder Formwechselbeschluss**; erforderlich ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen oder eine nach der Satzung vorgesehene größere Mehrheit (§§ 103, 125 S. 1, § 275 Abs. 2, § 284 S. 2 UmwG);
- zur **Änderung des Zwecks** des Vereins; erforderlich ist die Zustimmung aller Mitglieder. Die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen (§ 33 Abs. 1 S. 2 BGB). Eine Stimmenthaltung oder nichtige Stimme verhindert bereits das wirksame Zustandekommen eines einstimmigen Beschlusses. Die Satzung kann eine geringere Mehrheit vorsehen (§ 40 BGB);
- zur **Beeinträchtigung eines Sonderrechts**; erforderlich ist die Zustimmung des betroffenen Mitglieds (§ 35 BGB).

Beispiele für zusammengefasste Wahl (Stimmzettel)

1. Wahl des Vorsitzenden

Bewerber

- Kandidat A
- Kandidat B
- Kandidat C

2. gleichzeitige Wahl des stellvertretenden Vorsitzenden

- Kandidat D
- Kandidat E
- Kandidat F

3. gleichzeitige Wahl des Kassierers

- Kandidat G
- Kandidat H
- Kandidat I

4. Wahl von 3 Beisitzern

- Kandidat J
- Kandidat K
- Kandidat L
- Kandidat M
- Kandidat N

Bei den Wahlen zu 1. bis 3. ist nur jeweils höchstens eine Stimme zulässig

Bei der Wahl zu 4. können bis zu 3 Stimmen abgegeben werden.

Nichtigkeit von Beschlüssen insbesondere bei

- Einberufung der Versammlung durch Nichtberechtigte
- Gegenstand der Beschlussfassung war nicht oder nicht ausreichend in Ladung enthalten
- Versammlung war (gem. Satzung) nicht beschlussfähig
- bei Einladung einer zweiten Versammlung ist nicht auf geringere Anforderungen zur Beschlussfähigkeit hingewiesen worden, es sei denn, Versammlung wäre ohnehin beschlussfähig
- Teil der Mitglieder konnte gegen ihren Willen nicht teilnehmen (zu kleiner Versammlungsraum, unbegründete Zurückweisung am Einlass)
- Verstoß gegen Treu und Glauben, gute Sitten oder ein gesetzliches Verbot
- Beschlüssen einer Delegiertenversammlung, die nicht durch Satzung gedeckt sind

Notwendiger Inhalt eines Versammlungsprotokolls

- Ort und Tag der Versammlung
- Benennung des Versammlungsleiters und des Protokollführers, wobei Angabe bei Unterschrift genügt
- Zahl der erschienenen Mitglieder
- genauer Wortlaut der gefassten Beschlüsse und das Ergebnis von Wahlen, hierzu gehört auch die vollständige Bezeichnung des Gewählten nach Vor- und Familiennamen, Beruf und Wohnort
- das Abstimmungsergebnis, welches stets zahlenmäßig und nicht mit allgemeinen Formulierungen aufzuführen ist
- die Erklärung eines Gewählten über die Annahme des Amtes

Empfehlenswerter weiterer Protokollinhalt

- ***die Tagesordnung***
- ***Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung der Versammlung und der Beschlussfähigkeit***
- ***die gestellten Anträgen***
- ***Abstimmungsmodalitäten***
- ***der Versammlungsverlauf in groben Zügen***
- ***Besonderheiten im Versammlungsverlauf (Widersprüche gegen bestimmte Fragen etc.).***